

niger gefördert wird, so sei das darauf zurückzuführen, daß während des Krieges Raubbau in der Grube getrieben wurde; sie befinden sich in einem Zustande, daß das frühere Quantum gar nicht gefördert werden kann. Fest steht, daß sich der Zeitlohn in anderen Verufen bewährt hat, und daß auch die Arbeitgeber dabei auf ihre Rechnung kommen; warum sollte das nicht auch in der Schneiderei der Fall sein? Er hoffe darum, daß die Herren Unparteiischen zugunsten des Zeitlohnes ihren Entschluß fällen.

Nach reichlicher Aussprache wurde eine Kommission aus den Mitgliedern des Adav und den drei Hilfsverbänden gewählt, die mit den Unparteiischen die Weiterberatung der Tarifgrundlage aufnehmen. In einer besonderen Versammlung der Arbeitnehmer, die nach der Kommissionsberatung stattfand, wurde beschlossen, den Arbeitgebern folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

„Die Vertreter der Arbeitnehmer halten grundsätzlich, entsprechend ihren gestellten Forderungen, den Zeitlohn als die geeignetste Entlohnungsform. In soweit bisher im Zeitlohn gearbeitet wird, soll diese Entlohnungsform auch ferner bestehen bleiben. Im übrigen steht es den erteilten Vertragsparteien frei, jederzeit gegenseitige Vereinbarungen über die Einführung des Zeitlohnes zu treffen.

Für die fernere Zulässigkeit der Stückarbeit in der Herren- und Uniformschneiderei ist Voraussetzung, daß der im Tarif angeführte Mindestwöchentlichlohn dabei garantiert wird.

Für den garantierten Mindestwöchentlichlohn kann an der Hand der festgesetzten Arbeitszeitabelle eine Mindestleistung verlangt werden. Für Arbeiter, die innerhalb vier Wochen vom Abschluß dieses Vertrages ab bezw. nach Arbeitsantritt, diese Mindestleistung nicht erreichen, kann mit den Betriebsräten und in Uebereinstimmung mit den Beteiligten ein niedrigerer als der tarifliche Mindestlohn vereinbart werden.

Wird in der sogenannten stillen Zeit die Arbeitszeit durch Mangel an Arbeit verkurzt, so wird der Mindestlohn entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit verringert.

Dabei wird die wegen Mangel an Arbeit ausfallende Arbeitszeit mit 50 Prozent des Arbeitslohnes entschädigt.

Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden den Zeitlohnarbeitern voll vergütet. Die gesetzlichen Wochenfeiertage gelten bei der Berechnung des Gesamtlohnes für Akkordarbeiter als Arbeitstage; desgleichen Arbeitsverhältnis nach § 616 P.O. Der Akkordausgleich hat spätestens in vier Wochen zu erfolgen.“

Den Arbeitnehmvorschlag erklärten die Arbeitgeber als unannehmbar und stellten als Gegenvorschläge folgende Grundsätze auf:

1. Jedem auf Werkstätte beschäftigten Arbeitnehmer, der im Stücklohn arbeitet, wird ein „gewisses Geld“ gewährt.

2. Das „gewisse Geld“ wird in der Regel nach den tatsächlich gearbeiteten Wochentagen berechnet und muß 86% Prozent aus der Stundenzahl und dem Stundenlohn errechneten Lohnes betragen.

3. Es wird hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Ausbleiben der Arbeiter tageweise erfolgen muß. Angebrochene und aus Gründen der Betriebsführung nicht voll gearbeitete Tage gelten als Arbeitstage.

4. Arbeitszeitverkürzungen unter acht Stunden täglich, die infolge innerer Betriebsverhältnisse oder äußerer Einflüsse notwendig sind, bedingen, daß die gewährleisteten 86% Prozent nur aus den tatsächlich geleisteten Stunden berechnet werden.

5. Die gleiche Behandlung erfährt der Sonnabend, wenn weniger als acht Stunden gearbeitet wird. Sinngemäß wird bei längerer als achtstündiger Arbeitszeit, die infolge der verkürzten Arbeitszeit am Sonnabend festgesetzt ist, das gewisse Geld aus der tatsächlich gearbeiteten Stundenzahl errechnet.

6. Gehilfen mit beschränkter Arbeitsfähigkeit (jugendliches oder vorgeklärtes Alter, Gebrechen und Krankheit) fallen nicht unter die Bestimmungen des „gewissen Geldes“.

7. Alle im Stücklohn beschäftigten Arbeitnehmer, die im Umflusse von jeweils vier Arbeitswochen nicht 50 Prozent der Tarifstunden leisten, können keinen Anspruch auf das „gewisse Geld“ erheben.

8. Vier Arbeitswochen werden stets in der Art errechnet, daß nichtverdientes „gewisses Geld“ mit den über den Normalberdienst hinausgehenden Beträgen gegengerechnet wird.

Mit den vorgeschlagenen Grundsätzen des Adav konnten die Arbeiter sich nicht zufrieden geben und mußten die Unparteiischen nunmehr einen Schiedsspruch fällen, der nun die Grundlage für das neue Tarifverhältnis bildet.

Der Schiedsspruch lautet:

I.
Den auf Werkstätte beschäftigten Arbeitnehmern, die im Stücklohn arbeiten, ist ein Teil des jetzigen Lohnes zu garantieren, welcher sich aus der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und dem tariflichen Stundenlohn ergibt.

II.
Dieser Teil beträgt 7/10 (87,5 Prozent), wobei
a) gesetzliche Feiertage,
b) angebrochene, aus Gründen der Betriebsführung nicht vollgearbeitete Tage, als volle Arbeitstage und
c) Feierversäumnisse nach § 616 B. G. B. bis zur Dauer von vier Stunden als gearbeitete Zeit zur Berechnung gestellt wird.

III.
Erweist sich eine Verkürzung der Arbeitszeit wegen innerer Betriebsverhältnisse (Arbeitsmangel usw.) oder infolge äußerer Einflüsse (behördliche Arbeitseinschränkung, Kohlenmangel usw.) als erforderlich, so ist die vorhandene Arbeit in gerechter Weise unter sämtliche Arbeiter innerhalb der einzelnen Arbeiter-Kategorien zu verteilen und die Arbeitszeit dementsprechend zu verkürzen.

Entlassungen sind auf ein hinlänglich geringes Maß zu beschränken.

Die Mitwirkung der Betriebsräte bezw. Obmänner in diesen Fragen regelt sich nach Ziffer X unten.

IV.
Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit nach Ziffer III erhöht sich der Grundsatz um je 4 Prozent für acht Stunden Arbeitsfürgung bis auf 99,5 Prozent. Diese Erhöhung greift auch dann Platz, wenn in besonderen Fällen Einzelarbeiter tageweise aussetzen müssen.

V.
Unter den Garantielohn fallen nicht Arbeitnehmer, die infolge jugendlichen oder vorgeklärten Alters, körperlicher Gebrechen oder Krankheit so weit in der Leistungsfähigkeit behindert sind, daß sie nur 1/2 der normalen Arbeitsleistung erreichen; desuonem solche Arbeiter, die bei voller Beschäftigung im Laufe von vier Wochen nicht 1/2 der Tarifstunden leisten. — Für diese Kategorien wird die Lohngarantie durch freie Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bezw. Obmann verhältnismäßig niedriger festgesetzt.

VI.
Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage sind den im Zeitlohn beschäftigten Arbeitnehmern, ausschließlich der Akkordtagelöhner, voll zu vergüten.

VII.
Der Ausgleich zwischen dem Akkord-Ueberschuß und dem nicht verdienten Garantielohn hat von vier zu vier Wochen zu erfolgen. Diese Perioden beginnen vom 22. September ab für das ganze Tarifgebiet.

VIII.
Sämtlichen auf Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmern ist

5. Arbeiterinnen nach dreijähriger Lehrzeit:

a) im ersten Jahre 50 Prozent,

b) im zweiten Jahre 55 Prozent des Lohnes der selbständigen Mäntel- usw.-Arbeiterinnen (B. 1.)

Vorgeschrittene Zuarbeiterin ist eine Arbeiterin, welche nach 5jähriger Berufstätigkeit einschließlich der Lehrzeit noch nicht selbständig ein Stück herstellen kann. Als solche darf sie nur höchstens 3 Jahre lang entlohnt werden, es sei denn, daß sie gemäß der Feststellung des Betriebsrates bezw. Obmannes unter 75 Prozent der Arbeitsleistung einer selbständigen Arbeiterin bleibt.

Ihnen gleichzustellen sind Arbeiterinnen ohne Lehrzeit nach zweijähriger Tätigkeit im Beruf.

Die Parteien sind sich ferner einig in folgenden Grundsätzen:

Jeder Arbeitnehmer erhält die Gewähr, daß er sich gegenüber dem im August 1919 erhaltenen Lohn verbessert, und zwar der männliche um mindestens 10 Pfg. pro Stunde, der weibliche um 5 Pfg.

Die Eingliederung einer Gruppe des alten Tarifs, die begrifflich nicht gleichzustellen ist einer Gruppe des neuen Tariffschemas geschieht, soweit die örtlichen Organisationen sich hierüber nicht einig sind, in folgender Weise:

Es werden die Arbeitnehmer den nach dem neuen Tariffschema bestehenden Gruppen zugeeilt. Dann wird festgestellt, in welcher Lohngruppe des alten Tarifs die Mehrzahl einer Gruppe des neuen Tarifs entlohnt worden ist. Der Tariflohnfuß der Gruppe des neuen Tariffschemas muß bei männlichen 10 Pfg. bei weiblichen 5 Pfg. pro Stunde höher sein, als der Tariflohnfuß der gefundenen Gruppe des alten Tarifs. Maßgebend hierfür ist der im August 1919 bestehende Lohn.

Wodurch diese Erhöhung eine Steigerung des durch Schiedsspruch festgesetzten neuen Tariflohnes für selbständige Damenschneider eintritt, behält es sein. Weibenden beim Schiedsspruch als Grundlage für die Bildung der Lohnsätze der beiden Tariffschemas.

Für den Abbau der Tarifklassen gilt der Grundsatz des Einzelabbaues von 10 Prozent.

Nachdem man die Grundlage des Tarifvertrages feststand, konnte in die Beratung der einzelnen Ortslohne eingetreten werden. Wir bringen einen Teil derselben hiermit zur Kenntnis unsere Mitglieder. Hierbei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Lohn der Herrenmacherschneider (H. Sch.) wiederum die Grundlage für alle Sparten in der Schneiderei dienen soll. Wo nichts anderes angegeben, erhalten die Damenschneider (D. Sch.) 10 Pfg. mehr Stundenlohn als der höchste Herrenschneiderlohn in der betr. Stadt, Reparaturschneider (R. Sch.) in jeder Klasse 10 Pfg. weniger. Wo Heimarbeiterszuschlag (H. A. Z.) bewilligt ist, wird derselbe ausgezahlt, wenn gebrauchsfähige Werkstätten nicht vorhanden oder volllekt sind; günstigere Bedingungen bleiben in Kraft. Die Zahlen über dem Strich bedeuten die Reichstarrifstufen (R. T. St.) des Stundenverzeichnisses.

Hugsburg	R. T. St.	3	4	6	
	H. Sch.	2.00	1.95	1.80	
	H. A. Z.	10%			
Baden-Baden	R. T. St.	2	3	4	
	H. Sch.	2.40	2.30	2.20	
Bayreuth	R. T. St.	3	5		
	H. Sch.	2.10	2.00		
Berlin	R. T. St.	1	2	3	5
	H. Sch.	2.80	2.80	2.75	2.75
	R. Sch.	2.75	2.75	2.70	2.70
	D. Sch.	2.90	2.90	2.90	2.90
	H. A. Z.	8%	8%	8%	8%
Bielefeld	R. T. St.	3	4	6	
	H. Sch.	2.20	2.10	2.-	
	H. A. Z.	5%			

Böhmum	R. T. St.	3	4	6	
	H. Sch.	2.80	2.50	2.40	
	H. A. Z.	5%			
Bottrop	R. T. St.	4	6		
	H. Sch.	2.80	2.20		
	H. A. Z.	10%			
Bremen	R. T. St.	1	2	3	
	H. Sch.	2.40	2.35	2.30	
Breslau	R. T. St.	2	4	6	
	H. Sch.	2.20	2.10	2.00	
Bromberg	R. T. St.	4	5		
	H. Sch.	2.10	2.00		
Nähputaten müssen in Natura geliefert werden.					
Bruchsal	R. T. St.	3			
	H. Sch.	2.20			
	H. A. Z.	5%			
Cassel	R. T. St.	2	4	5	
	H. Sch.	2.20	2.10	2.00	
Crefeld	R. T. St.	3	5	6	
	H. Sch.	2.80	2.20	2.10	
Elm-Bonn	R. T. St.	1	3	5	
	H. Sch.	2.80	2.50	2.40	
	H. A. Z.	5%			
Darmstadt	R. T. St.	ist örtlich geregelt			
		2.10	2.00		
Danzig	R. T. St.	2	4	6	
	H. Sch.	2.80	2.25	2.20	
Dortmund	R. T. St.	2	3	6	
	H. Sch.	2.60	2.50	2.40	
	H. A. Z.	5%			
Dresden	R. T. St.	1	2	3	4
	H. Sch.	2.40	2.30	2.20	2.10
Dresden	R. T. St.	1	2	3	5
	H. Sch.	2.40	2.30	2.20	2.10
	D. Sch.	0.10 mehr			
Duisburg	R. T. St.	2	3	5	
	H. Sch.	2.60	2.50	2.40	
	H. A. Z.	5%			
Düsseldorf	R. T. St.	1	3	4	
	H. Sch.	2.60	2.50	2.40	
	H. Sch.	2.45	2.25	2.15	
	H. A. Z.	5%			
Ehren	R. T. St.	4	5		
	H. Sch.	2.20	2.10		
	H. A. Z.	10%			
Eiderfeld-Barmen	R. T. St.	2	4	6	
	H. Sch.	2.50	2.50	2.30	
	H. A. Z.	5%			
Effen	R. T. St.	2	3	5	
	H. Sch.	2.00	2.50	2.40	
	H. A. Z.	5%			
Frankfurt a. M.	R. T. St.	1	2	3	4
	H. Sch.	2.60	2.50	2.50	2.50
	R. Sch.	2.45	2.35	2.35	2.35
	D. Sch.	Klasse 1	2	3	
		Lohn	2.00	2.00	2.50
Geilenkirchen	R. T. St.	3	4	6	
	H. Sch.	2.40	2.30	2.20	
	H. A. Z.	5%			
Glückwig	R. T. St.	3	5		
	H. Sch.	2.10	2.00		
Grodenz	R. T. St.	5	6		
	H. Sch.	2.00	2.00		
	R. T. Sch.	1.85			
	H. A. Z.	5%			
Hagen i. W.	R. T. St.	3	4	6	
	H. Sch.	2.40	2.30	2.20	
	H. A. Z.	10%			
Hamm i. W.	R. T. St.	4	5	6	
	H. Sch.	2.30	2.20	2.10	
	H. A. Z.	5%			

der Durchführung des gleichen Lohns bei gleicher Leistung gegenüber den Kollegen aufmerksam machte. Rednerin führte unter anderem aus, daß die Arbeitgeber zugeben, daß die hiesigen Schneiderinnen so gut arbeiten, wie die hiesigen Damenschneider. Im Anschluß an die Ausführungen des Fräulein Kaufmännin wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die Kolleginnen können sich mit der Stellungnahme ihrer Arbeitgeber nicht zufrieden geben und legen schärfsten Protest dagegen ein. Sie begründen denselben damit, daß es ja bisher immer so üblich war, daß die Arbeit der Frau untertaxiert wurde, bzw. daß sie nicht ihren eigentlichen verdienten Lohn bekommt. Es geht aber nicht an, daß man es weiter so mit uns Frauen halten kann, zumal die Frau doch auch dieselbe Vorbildung haben muß, wie die Kollegen. Sollten die Herren Arbeitgeber unsere Forderungen nicht zu 100 Prozent anerkennen, so können wir aber unter 90 Prozent ganz bestimmt nicht weiter arbeiten. Wir beauftragen unsere Vertreter, unsere Wünsche in diesem Sinne bei den Arbeitgebern zu unterbreiten und bitten in energischer Weise dieselben zu vertreten. Sie wissen ja als berufene Organisationsvertreter, wo uns der Schuh drückt und wie unsere Arbeit oft als Gesellenarbeit der Mundschaft verkauft worden ist. Wir bitten auch, darauf hinzuweisen zu wollen, daß einige Behörden und Kommunalverwaltungen bereits dazu übergegangen sind, die Frauenarbeit der Männerarbeit bezüglich des Lohnes gleichzustellen.“

Allgemeine Rundschau.

Die Leuerung, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Ueber dieses Thema sprach am 19. September im großen Saale des Gefellenhauses in Köln Verbandsdirektor Schlad. Die Versammlung war vom Rat II der Christlichen Gewerkschaften Köln einberufen. In derselben kam der Unwille der Arbeiterschaft über die derzeitigen miflichen wirtschaftlichen Verhältnisse oftmals in erregten Worten zum Ausdruck. Man beschränkte sich jedoch nicht darauf, Kritik zu üben, sondern machte auch praktische Vorschläge, wie dem Uebel beizukommen sei. Nachstehende Entschlüsse wurden angenommen:

„Die Preise fast aller Lebensmittel, Bekleidungs- und Haushaltsgegenstände sind gegen die Vorkriegszeit um 600—1200 Prozent gestiegen. Die Steigerung der Löhne und Gehälter für Arbeiter und Angestellte beträgt nur etwa 150—300 Prozent. Der rapide Rückgang des deutschen Geldes in den letzten Wochen haben zu den weiteren Verteuerungen von Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen geführt und wird zu weiteren ganz erheblichen Verteuerungen führen. Die heutige, bedrängte Lage des Arbeiters und Angestellten, wird dadurch geradezu verzweifelt.“

Eine dauernde Besserung dieser Zustände kann nach Ansicht der Versammlung nur durch eine bessere Regelung der Ein- und Ausfuhr und Vermehrung der Produktion erfolgen. Witer ist eine Konsolidierung unserer Finanzwirtschaft, schärfste Bekämpfung des Wuchers- und Schleichhandels, sowie Förderung des Genossenschaftswesens dringend geboten;

Die Versammlung fordert daher:

1. Beschränkung der Einfuhr auf Lebensmittel, Rohstoffe und sonstige unbedingt erforderliche Gegenstände, Verbot der Einfuhr für Luxus und aller Art entbehrlichen Genußmittel und sonstiger Gegenstände.

2. Hebung und Vermehrung der Produktion; Einstellung von Industrie und Handwerk auf die Erzeugung notwendiger Handelsartikel und Ausfuhrgegenstände. Verhinderung der Herstellung von Luxuswaren und nicht unbedingt erforderlicher Gegenstände für das Ausland.

3. Möglichst baldige Verabschiedung der Steuervorlagen und damit Erminderung des Papiergeldumlaufes auf ein erträgliches Maß.

4. Bekämpfung des Wuchers, Schieb- und Notenshandels. Regierung und Behörden werden zur Anwendung der schärfsten Maßnahmen aufgefordert.

5. Förderung des genossenschaftlichen Ein- und Verkaufes und Warenherstellung, Verhütung der Reichweite an Rohstoffen, Genußmitteln und Textilwaren durch die gemeinnützigen Vereine der Gemeinden und durch die Genossenschaften.“

Kriegsanleihe und Deutsche Volksversicherung. Da sich un-... im Oktober 1918 in großem Umfange an der 8. und 9. Kriegsanleihe vermittelt der Kriegsanleiheversicherung beteiligt haben, möchten wir nicht unterlassen, auf folgende weitgehende Kürzungsmaßnahme unserer Deutschen Volksversicherung aufmerksam zu machen.

Unsere Volksversicherung ist nämlich bereit, die im Jahre 1918 abgeschlossenen Kriegsanleiheversicherungen auf Antrag des versicherten Mitgliedes so umzuwandeln, daß die Versicherungs-

summe nicht mehr in Kriegsanleihe, sondern in bar ausgezahlt wird. Der Antrag muß bald und jedenfalls vor Eintritt der Versicherungsfrist gestellt werden. Der Versicherer hat alsdann die normale Tarifrämie nach Tarif II zu entrichten, während die Gesellschaft ihn vor Kursverlust bewahrt, vorausgesetzt natürlich, daß er die Versicherung aufrechterhält.

Wer von diesem außerordentlich günstigen Anerbieten Gebrauch machen will, schreibe Laßligt mit einfacher Postkarte an unsere Generalrechnungsstelle in Köln am Rhein, Venloerwall 2, und bitte um Umbandlung seiner Kriegsanleiheversicherung; es verpasse aber nicht, seine genaue Adresse und seine Policennummer anzugeben.

Bei der wenig zahlreich abgeschlossenen Kriegsanleiheversicherung anlässlich der 6. und 7. Kriegsanleihe ist, worauf besonders hingewiesen wird, diese Regelung unüblich. Hier konnte der Versicherte als Eigentümer der Kriegsanleihe nicht anders gestellt werden wie jeder, der Kriegsanleihe eigentümlich besitzt; hier kann ihm also die Entschlüsselung nicht in gleicher Weise erleichtert werden. Wie gesagt, kommt im Verhältnis zur 8. und 9. Kriegsanleihe hier aber nur ein kleiner Kreis in Betracht, während es sich bei der 8. und 9. Kriegsanleihe um eine Verteilung von rund fünf Millionen Mark handelt. Für die ganz überwiegende Mehrzahl unserer an der Kriegsanleihe beteiligten Mitglieder hat somit unsere Deutsche Volksversicherung durch ihre so weitgehende Fürsorge gleichsam den gordischen Knoten etwaiger Zweifel zerhauen und einen vortrefflichen Ausweg geschaffen.

Wichtige Neuerungen auf dem Gebiete der Invaliden- und Sinterbliebenenversicherung sind durch eine Verordnung vom 14. Dezember 1918 eingeführt worden.

1. Im allgemeinen soll nach § 1253 RVO. die Rente nicht länger als ein Jahr rückwärts nachgezahlt werden, und zwar zählt das Jahr von dem Tage ab, an dem der Antrag beim Versicherungsamt einläuft. Hier hatte schon früher der Bundesrat verordnet, daß § 1253 RVO. keine Anwendung finde, wenn ein Kriegsteilnehmer während des Dienstes verstorben oder vermisst war und der Tod später auf einen früheren Zeitpunkt festgestellt wurde. Jetzt findet die Vergünstigung auch auf alle Kriegsteilnehmer Anwendung, die am Leben geblieben sind, aber aus irgendwelchen Gründen den Rentenanspruch nicht rechtzeitig stellen. Sie können vielmehr den Antrag noch anbringen bis zum Schlusse des Jahres, das demjenigen der Kriegsbearbeitung folgt.

Die Neuerung gilt auch für alle nach dem 31. Dezember 1917 angemeldeten Fälle.

2. Wenn ein Versicherter stirbt, ohne Rentenanspruch erhoben zu haben, so kann nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Anspruch mehr geltend gemacht werden.

Die Wohnungsnot und ihre Abhilfe durch die Regierung. Von E. Hartwig, Arbeitersekretär, Bethel. Die Kriegserleichterungen wie die Erbauung von Siedlerheimen überhaupt will trotz der schreienden und brennenden Not nicht zur Tat werden. Das Bauen ist zu teuer. Die Häuser und Häuschen, die hier und da hergestellt werden, entsprechen in Ansehung der Herstellungskosten auch bei Anrechnung der Uebersteuerungsbeiträge durch die Regierung bei weitem nicht den Hoffnungen und Erwartungen, die hinsichtlich Wohnlichkeit, Gesundheit und Rentabilität gehegt wurden. Was fehlt uns jetzt? Was uns jetzt fehlt, ist, daß die Regierung in ein oder zwei Fällen anerkannten Fachleuten auf dem Gebiete des Kleinbauwesens, insonderheit des modernen Flachbaues, ausreichende Mittel (½ bis ¼ Millionen Mark) zur Verfügung stellt, um einmal vor aller Welt im großen durch Errichtung von Musterstellungen, etwa nach den Entwürfen und Plänen des Baurats Siebold in Bethel, Tausenden von Interessenten, von großen und kleinen Kommunen, den Beweis von der Richtigkeit und Durchführbarkeit ihrer Bauweisen in der Praxis zu geben. Dadurch würde der Mut zur großzügigen Verwirklichung all der Wünsche und Hoffnungen, die auf dem Lande und in der Stadt von Hunderttausenden heimloser und Kältefreudiger Frauen und Männer gehegt werden, angefeuert und zur Umsetzung in die Tat veranlaßt.

An die Gesetzgeber im Reichsparlament und in den Landesparlamenten muß von den Wählern die tatgerichtliche Forderung ergehen, daß sie auf die Regierung nach dieser Richtung hin einen Druck ausüben, daß solche Mittel zu dem genannten Zweck bereit gestellt werden. Ehe man sich verstimmt, ist die sommerliche Baugesit vorüber und der Winter wieder da. Das Wohnungselend zieht dann in unvermindeter Größe wieder durch Dorf und Stadt. Staat und Volk, insonderheit aber die Arbeiterschaft hat ein Interesse daran, daß endlich in größerem Maße statt Baracken wirkliche Wohn- und Heimstätten errichtet werden.